

**ANFRAGE BETREFFEND DEN ANSPRUCH AUF FAMILIENLEISTUNGEN (KINDERGELD) IN DEM MITGLIEDSTAAT,
IN DEM DIE FAMILIENANGEHÖRIGEN WOHNEN**

VO 1408/71: Art. 76
VO 574/72: Art. 10

A. Bescheinigungsersuchen

Der für die Gewährung von Familienleistungen im Mitgliedsstaat zuständige Träger, der zu erfahren wünscht, ob im Wohnmitgliedsstaat der Familienangehörigen ein Anspruch auf Familienleistungen besteht, füllt diesen Teil A in 2 Ausfertigungen aus und schickt diese an den Träger des Wohnorts der Familienangehörigen.

1	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> Selbständiger			
1.1	Name ^(1a)			
1.2	Vornamen	Frühere Namen ^(1a)	Geburtsort ⁽²⁾	
1.3	Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	D.N.I. ⁽³⁾
1.4	Anschrift ⁽⁴⁾			

2	(Früherer) Ehegatte oder sonstige Person(en), deren Anspruch auf Familienleistungen im Wohnland der Familienangehörigen ermittelt werden soll			
2.1	Name ^(1a)			
2.2	Vornamen	Frühere Namen ^(1a)	Geburtsdatum	
2.3	Anschrift ⁽⁴⁾			
2.4	Verwandtschaftsverhältnis zu den in Feld 3 genannten Familienangehörigen			
2.5	Zeitraum, für den die Auskunft erbeten wird			

3	Familienangehörige ⁽⁶⁾				
	Name ^(1a)	Vornamen	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis ⁽⁵⁾	Wohnort ⁽⁷⁾
3.1
3.2
3.3

4	Angaben zu der im Wohnland der Familienangehörigen ausgeübten Tätigkeit				
4.1	Arbeitgeber				
4.2	Anschrift ⁽⁴⁾				
4.3	Selbständigkeit				
4.4	Einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des Beschlusses Nr. 119 gleichgestellter Sachverhalt				

5 Zuständiger Träger

5.1 Bezeichnung

5.2 Anschrift ⁽⁴⁾

5.3 Aktenzeichen ⁽⁶⁾

5.4 Stempel 5.5 Datum

5.6 Unterschrift

B. Bescheinigung

Vom Träger des Wohnorts der Familienangehörigen oder vom Arbeitgeber der in Feld 2 aufgeführten Person auszufüllen ⁽⁹⁾

6 Bescheinigung des für Familienleistungen zuständigen Trägers des Wohnorts der Familienangehörigen oder des Arbeitgebers

6.1 Während der Zeit vom bis hat die in Feld 2 genannte Person

eine berufliche Tätigkeit ausgeübt (oder sich in gleichgestellten Verhältnissen im Sinne des Beschlusses Nr. 119 befunden) vom bis

keine berufliche Tätigkeit ausgeübt (oder sich nicht in gleichgestellten Verhältnissen im Sinne des Beschlusses Nr. 119 befunden) vom bis

6.2 In der Zeit vom bis hat die in Feld 2 genannte Person

Anspruch auf Familienleistungen für die Familienangehörigen

Familienleistungen bezogen von insgesamt

keinen Anspruch auf Familienleistungen, weil

keinen Antrag gestellt ⁽¹⁰⁾

7 Näheres zu Familienleistungen gemäss Feld 6 je Familienangehörigen ⁽¹¹⁾

Name	Vornamen	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	Wohnort	Betrag ⁽¹²⁾
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

8 Arbeitgeber der in Feld 2 genannten Person ⁽⁹⁾

8.1 Name der Firma

8.2 Anschrift ⁽⁴⁾

8.3 Stempel 8.4 Datum

8.5 Unterschrift

9 Träger des Wohnorts der Familienangehörigen ⁽¹³⁾

9.1 Bezeichnung

9.2 Anschrift ⁽⁴⁾

9.3 Aktenzeichen

9.4 Stempel 9.5 Datum

9.6 Unterschrift

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit: Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordruckes auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und Island, Norwegen sowie Liechtenstein andererseits, soweit es sich um schweizerische Staatsangehörige handelt.
- (**) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Anhang II, Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit: Zwecks Anwendung dieses Abkommens erstreckt sich die Verwendung dieses Vordruckes auch auf die Schweiz. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten, soweit es sich um isländische, norwegische sowie liechtensteinische Staatsangehörige handelt.
- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem Teil A des Vordrucks ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; P = Portugal; GB = Vereinigtes Königreich; A = Österreich; FIN = Finnland; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen; S = Schweden; CH = Schweiz.
- (1a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (2) Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (3) Bei spanischen Staatsangehörigen, ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-) Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine“ anzugeben.
- (4) Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (5) Das Verwandtschaftsverhältnis jedes Familienangehörigen zum Arbeitnehmer ist mit folgenden Buchstaben zu kennzeichnen:
A = Eheliches Kind. In Spanien: aus der Ehe hervorgegangenes Kind und ausserhalb der Ehe geborenes Kind.
B = Für ehelich erklärtes Kind
C = Angenommenes Kind.
D = Nichteiliches Kind (Falls die Bescheinigung für einen männlichen Arbeitnehmer ausgefüllt wird, sind nichteheliche Kinder nur dann zu erwähnen, wenn die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht des Betreffenden amtlich festgestellt wurde).
E = Kind des Ehegatten, das im Haushalt des Arbeitnehmers lebt.
F = Enkel und Geschwister, die der Arbeitnehmer in seinen Haushalt aufgenommen hat; falls der zuständige Träger ein griechischer Träger ist, auch Neffen und Nichten bis zum 3. Grad.
G = Sonstige Kinder, die dauernd wie eigene Kinder im Haushalt des Arbeitnehmers leben (Pflegekinder).
Andere Verwandtschaftsverhältnisse (z.B. Grossvater) sind voll auszusprechen.
- (6) Für norwegische Träger sind nur die Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufzuführen.
- (7) Wohnt ein Familienangehöriger nicht unter der in Punkt 2.3 angegebenen Anschrift, ist die andere Anschrift nachstehend anzugeben. Für norwegische Träger bitte angeben, ob das Kind im Waisenhaus, einer Sonderschule oder einer anderen speziellen Einrichtung untergebracht ist.

Name und Vornamen Anschrift ⁽⁴⁾

- (8) Angabe zur Verwendung seitens des absendenden Trägers.
- (9) Nur dann vom Arbeitgeber auszufüllen, wenn er die Familienleistungen des Wohnlandes auszuzahlen hat.
- (10) In diesem Fall gibt der Träger des Wohnorts die Höhe der Familienleistungen an, die gezahlt würden, wenn der Antrag gestellt worden wäre. Liegen ihm hierfür keine ausreichenden Daten vor, gibt er für jeden Familienangehörigen nur den in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungssatz in Feld 7 an.
- (11) Bei norwegischen Familienleistungen wird nur der Gesamtbetrag angegeben.
- (12) Gegebenenfalls ist der in Anmerkung ⁽¹⁰⁾ erwähnte Leistungssatz anzugeben.
- (13) Vom Träger des Wohnorts der Familienangehörigen, ersatzweise von der Verbindungsstelle auszufüllen.